

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 314/2006
Mitteilungsvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Sozialausschusses	23.08.2006

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Richtlinien für den Löwenpass

Inhalt der Mitteilung:

@->

Der Entwurf der Verwaltung für die Neufassung der Löwenpass-Richtlinien zum 01.01.2007 wird zur ersten Lesung vorgelegt, damit die Ratsfraktionen ihre Anregungen und Änderungswünsche einbringen können. Auf der Basis der Beratungen soll für die nächste Sitzung eine Beschlussvorlage erstellt werden.

Der Rat hat in der Sitzung am 8.2.1990 die Einführung des Löwenpasses beschlossen. Die Richtlinien wurden letztmalig in der Ratssitzung am 13.12.2005 mit Wirkung zum 1.1.2006 geändert.

Mit dieser Änderung wurden die Vergünstigungen des Löwenpasses auf die Nutzung der städt. Kultur-, Bildungs- und Sporteinrichtungen beschränkt. Wegen der besonders förderungswürdigen Inanspruchnahme der Familienbildung werden auch die Kursgebühren für die freien gemeinnützigen Träger im bisherigen Umfang übernommen.

Die aktuelle Fassung der Richtlinien für den Löwenpass ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Die Geltungsdauer der Richtlinien ist bis 31.12.2006 begrenzt. Die Verwaltung wurde beauftragt, bis dahin einen Vorschlag vorzulegen, um mit dem Löwenpass verstärkt benachteiligte Kinder und kinderreiche Familien zu fördern.

Zusätzlich liegen weitere Anträge aus der FDP-Fraktion

- Vergünstigungen auch für die Inanspruchnahme von Leistungen privater Anbieter
- für jede Leistung, die mit dem Löwenpass gefördert wird, soll auch ein Eigenanteil der Anspruchsberechtigten gefordert werden

- der Löwenpass soll überall dort, wo die Stadt in den kommenden Jahren Zuschüsse/Betriebskostenzuschüsse abbaut, die finanziellen Folgen für die Gruppe der Anspruchsberechtigten mildern

und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor:

- Ausweitung der Anspruchsberechtigten um alle Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis haben

Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der Richtlinien (Anlage 2) wird dem Antrag auf Förderung kinderreicher Familien weitgehend Rechnung getragen. Im Übrigen bleibt die materielle Bedürftigkeit entscheidendes Kriterium als Anspruchsvoraussetzung.

Die Beschränkung ausschließlich auf städt. Einrichtungen bzw. der Ausschluss privater Anbieter wird im Entwurf beibehalten, um die Belastung für den städt. Haushalt zu begrenzen. Wenn der Kreis der geförderten Leistungsanbieter erweitert werden sollte, müsste die Anzahl der Leistung pro Anspruchsberechtigten limitiert werden.

Viele Sportvereine ermäßigen bereits für Bedürftige und Geschwister ihre Mitgliedsbeiträge. Zudem entwickelt der Kinderschutzbund derzeit ein Patenschaftsprojekt (in Kooperation mit dem Kreissportbund), um die Unterstützung bedürftiger Kinder zu ermöglichen.

Auch durch die neuen Richtlinien wird – wie bisher – bei jeder Leistung ein Eigenanteil der Anspruchsberechtigten verlangt, da die Ermäßigung jeweils nur 50 % beträgt. Lediglich Kinder unter 14 Jahren haben in den städt. Hallen- und Freibädern freien Eintritt.

Die Abmilderung finanzieller Folgen durch Kürzung städt. Zuschüsse lässt sich in den Richtlinien nicht in der Weise definieren, dass sich dadurch eine konkrete Anspruchsberechtigung ergäbe.

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über den Löwenpass

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger, die hilfebedürftig im Sinne der Sozialgesetzbücher II und XII sind, durch die Ermäßigung von Eintrittsgeldern und Kursgebühren in städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen sowie der durch sie geförderten frei gemeinnützigen Einrichtungen der Familienbildung.

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 7 SGB II sind oder mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- 1.2 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 19 SGB XII sind oder mit dieser in einem Haushalt leben.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Anspruchsberechtigte können ihren Antrag im Bürgerbüro Stadtmitte stellen. Bei Antragstellung vorzulegen sind der Personalausweis des Leistungsberechtigten, je ein Passbild für die Personen, für die der Löwenpass beantragt wird, und der aktuelle Bescheid der Leistung gewährenden Stelle nach SGB II oder XII. Für minderjährige Kinder reicht anstelle der Vorlage des Personalausweises die Vorlage des Familienstammbuches aus.
- 2.2 Der Bewilligungsbescheid über die Leistung nach SGB II oder XII darf nicht älter als 6 Monate sein. Sollte der letzte Bescheid älter sein, so ist eine gesonderte Bescheinigung der Leistung gewährenden Stelle vorzulegen.

3. Gültigkeitsdauer

- 3.1 Der Löwenpass ist ab Tag der Ausstellung 12 Monate gültig, soweit die Anspruchsberechtigungen weiterhin vorliegen. Der Löwenpass kann bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen jeweils um 12 Monate verlängert werden.
- 3.2 Bei Einstellung der Leistungen nach SGB II oder XII hat der Passinhaber seinen Löwenpass an die Stadt Bergisch Gladbach zurückzugeben.
- 3.3 Der Löwenpass verliert seine Gültigkeit, wenn aus ihm das Passbild entfernt wird.

4. Gewährte Vergünstigungen

Den Inhaber/innen des Löwenpasses werden folgende Ermäßigungen gewährt, die den Einrichtungen aus dem städtischen Haushalt erstattet werden:

- städtische Hallen- und Freibäder:

Kinder unter 14 Jahren haben freien Eintritt

Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren erhalten bis zu 50 % Ermäßigung auf die Tarifstufe B

Erwachsene zahlen den Tarif B

(für den Besuch von Sauna, Solarium und auf Jahreskarten gibt es keine Ermäßigung)

- Volkshochschule
bis zu 50 % Ermäßigung, außer für Studienreisen, Studienfahrten, Wochenendseminare, Prüfungen u. ä.
- Theaterveranstaltungen der städt. Kulturbetriebe und des Bürgerhauses Bergischer Löwe GmbH
Bis zu 50 % Ermäßigung
- Städtische Max-Bruch-Musikschule
bis zu 50 % Ermäßigung
- Stadtbücherei
Die ermäßigte Gebühr für die Ausstellung des Leseausweises beträgt bei Kindern und Erwachsenen 6,-- €.
- Familienbildung (AWO, DRK, Katholisches Bildungsforum, FiB)
bis zu 50 % Ermäßigung, außer für Studienreisen, Studienfahrten, Wochenendseminare, Prüfungen u. ä.

5. Abrechnungsverfahren

Die Verwaltung vereinbart mit den die Ermäßigung gewährenden Einrichtungen ein Nachweis- und Abrechnungsverfahren.

Die Abrechnung für die Erstattungen an die frei gemeinnützigen Familienbildungseinrichtungen erfolgt durch das städtische Jugendamt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft und lösen alle bisherigen Beschlüsse und Vereinbarungen zum Löwenpass ab. Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über den Löwenpass

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Teilhabe *ihrer Einwohnerinnen und Einwohner am sozialen und kulturellen Leben* durch die Ermäßigung von Eintrittsgeldern und Kursgebühren in städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen sowie in den durch sie geförderten freien gemeinnützigen Einrichtungen der Familienbildung.

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 *Einwohnerinnen und Einwohner, die hilfebedürftig gemäß des § 7 SGB II sind oder mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.*
- 1.2 *Einwohnerinnen und Einwohner, die hilfebedürftig gemäß des § 19 SGB XII sind oder mit diesen in einer Haushaltsgemeinschaft leben und die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht selbst beschaffen können, bzw. deren Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung gem. den §§ 19, 20 und 26 SGB XII berücksichtigt wird.*
- 1.3 *Kinder, die in Vollzeit- oder Verwandtenpflege leben.*
- 1.4 *Personensorgeberechtigte und deren minderjährige Kinder, sofern die Personensorgeberechtigten mehr als zwei unterhaltsberechtignte Kinder haben, von denen mindestens ein Kind unter 10 Jahren ist und das Haushaltseinkommen im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern unter 40.000 EUR liegt.*
- 1.5 *Im Einzelfall entscheidet die Fachbereichsleitung Jugend und Soziales über die Antragsberechtigung*
 - *wenn Einwohnerinnen und Einwohner Ansprüche nach Ziffer 1.1 oder 1.2 dem Grunde nach haben, ohne diese Leistungen tatsächlich zu beziehen,*
 - *wenn die Erteilung eines Löwenpasses nach einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. des zuständigen Bezirkssozialarbeiters zur sozialen Integration erforderlich ist.*

2. Antragsverfahren

- 2.1 Anspruchsberechtigte können ihren Antrag im Bürgerbüro Stadtmitte stellen. Bei Antragstellung *sind der Personalausweis der bzw. des Anspruchsberechtigten und je ein Passbild für die Personen, für die der Löwenpass beantragt wird, vorzulegen.* Für minderjährige Kinder reicht anstelle der Vorlage des Personalausweises die Vorlage eines Familienstammbuches aus.

Für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 1.1 bis 1.3 ist der aktuelle Bescheid der Leistung gewährenden Stelle nach SGB II (Kundencenter Bergisch Gladbach der Kooperation Arbeit und Soziales, Bensberger Str. 85), SGB XII (Abteilung Soziale Förderung, Stadthaus An der Gohrsmühle) oder SGB VIII (Abteilung Familienhilfe – Soziale Dienste, Stadthaus An der Gohrsmühle) vorzulegen.

Für Anspruchsberechtigte nach Ziffer 1.4 ist eine Bescheinigung des Sachgebietes Elternbeiträge (Stadthaus An der Gohrsmühle) vorzulegen.

Der Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 1.5 ist durch eine Bescheinigung einer im Einzelfall von der Fachbereichsleitung Jugend und Soziales zu bestimmenden Stelle zu erbringen.

- 2.2 Der Bewilligungsbescheid über die Leistung nach SGB II oder XII darf nicht älter als 6 Monate sein. Sollte der letzte Bescheid älter sein, so ist eine gesonderte Bescheinigung der Leistung gewährenden Stelle vorzulegen.

3. Gültigkeitsdauer

- 3.1 Der Löwenpass ist ab Tag der Ausstellung 12 Monate gültig, soweit die Anspruchsberechtigungen weiterhin vorliegen. Der Löwenpass kann bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen jeweils um 12 Monate verlängert werden.
- 3.2 Bei Einstellung der Leistungen nach SGB II oder XII bzw. bei Wegfall der Voraussetzungen nach Ziff. 1 hat die Passinhaberin bzw. der Passinhaber seinen Löwenpass an die Stadt Bergisch Gladbach zurückzugeben.
- 3.4 Der Löwenpass verliert seine Gültigkeit, wenn aus ihm das Passbild entfernt wird.

4. Gewährte Vergünstigungen

Den *Inhaberinnen bzw. Inhabern* des Löwenpasses werden folgende Ermäßigungen gewährt, die den Einrichtungen aus dem städtischen Haushalt erstattet werden:

- städtische Hallen- und Freibäder:
Kinder unter 14 Jahren haben freien Eintritt
Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren erhalten 50 % Ermäßigung auf die Tarifstufe B
Erwachsene zahlen den Tarif B
(für den Besuch von Sauna, Solarium und auf Jahreskarten gibt es keine Ermäßigung)
- Volkshochschule
50 % Ermäßigung, außer für Studienreisen, Studienfahrten, Wochenendseminare, Prüfungen u. ä.
- Theaterveranstaltungen der städt. Kulturbetriebe und des Bürgerhauses Bergischer Löwe GmbH
50 % Ermäßigung
- Städtische Max-Bruch-Musikschule
50 % Ermäßigung
- Familienbildung (AWO, DRK, Katholisches Bildungsforum, FiB)
50 % Ermäßigung, außer für Studienreisen, Studienfahrten, Wochenendseminare, Prüfungen u. ä.

5. Abrechnungsverfahren

Die Verwaltung vereinbart mit den die Ermäßigung gewährenden Einrichtungen ein Nachweis- und Abrechnungsverfahren.

Die Abrechnung für die Erstattungen an die frei gemeinnützigen Familienbildungseinrichtungen erfolgt durch das städtische Jugendamt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft und lösen die bisherigen *Richtlinien zum Löwenpass, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2005, ab.*

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		wie bisher 57.000,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		57.000,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		57.000,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2007
5. Haushaltsstelle: 1.499.7883.6 - Erstattungen Löwenpass		